

Sitzung vom 28. Juli 1999

1423. Anfrage (Bewertung von Wertpapieren für die Vermögenssteuer)

Kantonsrat Dr. Lukas Briner, Uster, hat am 21. Juni 1999 folgende Anfrage eingereicht:

1. Trifft es zu, dass der Vermögenssteuerwert für nicht kotierte Titelkategorien von Kapitalgesellschaften generell von den Kursen börsenmässig gehandelter Titelkategorien der gleichen Gesellschaft abgeleitet wird?
2. Hält der Regierungsrat die Unterschiede, die für nicht kotierte Wertpapiere je nach Bewertungsmethode (so genannte Formelbewertung oder Börsenkurs) resultieren, für gesetz- und verfassungsmässig?
3. Stösst die geltende Bewertungsmethode in der Praxis auf Schwierigkeiten?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen der geltenden Vermögenssteuer-Bewertungspraxis im Hinblick auf die Bereitschaft von Familienaktionären, das unternehmerische Engagement beizubehalten?
5. Ist der Regierungsrat bereit, mit einer entsprechenden Weisung sicherzustellen, dass bei der Vermögenssteuerbewertung nicht kotierter Wertpapiere in allen Fällen der Ertragswert mitberücksichtigt wird?
6. Ist der Regierungsrat ferner bereit, mit einer Teilrevision des Steuergesetzes oder auf andere Weise die angemessene Berücksichtigung des Ertragswertes bei der Vermögenssteuerbewertung allgemein vorzusehen?

Begründung:

Gemäss Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) wird das Vermögen zum Verkehrswert bewertet. «Dabei kann der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden» (Satz 2). Während der Grundsatz der Verkehrswertbewertung in §39 StG übernommen wurde, fehlt der Hinweis auf die angemessene Berücksichtigung des Ertragswertes im Zürcher Steuergesetz. Trotzdem wird in der Steuerpraxis für die Vermögenssteuerbewertung verschiedener Vermögenswerte auch der Ertragswert berücksichtigt, beispielsweise bei der Liegenschaftenbewertung oder bei der Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert, die nach der geltenden Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (Wegleitung 1995) bewertet werden. Für Beteiligungen an personenbezogenen Kapitalgesellschaften (insbesondere Familienaktiengesellschaften) mit verschiedenen, zum Teil börsenkotierten Titelkategorien besteht indessen eine Sonderlösung. Die von der Unternehmerschaft gehaltenen Beteiligungspapiere, die in der Regel eine eigene Titelkategorie bilden, werden auf Grund des Börsenkurses der kotierten Titelkategorie bewertet. Es ist allgemein bekannt, dass in vielen Fällen Börsenkurse bezahlt werden, die eine Dividendenrendite von 2% und weniger ausmachen. Dieser Umstand hat zur Folge, dass Aktienbewertungen auf Grund einer Ableitung vom Börsenkurs häufig zu wesentlich höheren Steuerwerten führen, als wenn eine Bewertung gemäss Wegleitung 1995 vorgenommen wird, wo der Ertragswert auf Grund eines Kapitalisierungszinsfusses von gegenwärtig 6% mit berücksichtigt würde. Je nach Verhältnissen kann daraus eine Steuerbelastung resultieren, die gegen hundert Prozent des Dividendenertrags steigt oder sogar den Gesamtertrag übersteigt. Weil die Unternehmensbeteiligung grundsätzlich einem höheren Risiko unterliegt als ein diversifiziertes Portefeuille, kann eine derart einschneidende Besteuerungsfolge nicht ohne weiteres mit Rechtsgleichheitsüberlegungen begründet werden. Hinzu kommt, dass eine Steigerung der Rendite meist nur durch Verkauf der Unternehmensbeteiligung möglich ist, was eine ganz andere Bedeutung für den Aktionär hat als die Umschichtung einer reinen Geldanlage. Eine als unerträglich empfundene Vermögenssteuerbelastung kann aber doch zur Folge haben, dass die Unternehmeraktionäre ihre Beteiligung veräussern, um mit dem Erlös höher rentierende, private Anlagen zu tätigen. Damit wird der Strukturwandel hin zu anonymen Grosskonzernen gefördert.

Andere Kantone haben im Sinne von Art. 14 StHG im Gesetz die Möglichkeit vorgesehen, den Ertragswert zu berücksichtigen. Vereinzelt sind auch noch weitere Korrekturinstrumente gebräuchlich, um eine übermässige Belastung durch die Kumulation von Einkommens- und Vermögenssteuern zu vermeiden. Mit solchen Massnahmen können die steuerlichen Rahmenbedingungen für das unternehmerische Engagement in Familienaktiengesellschaften

verbessert werden. Der Kanton Zürich nützt offensichtlich mit der bisherigen Regelung den harmonisierungsrechtlich vorhandenen Freiraum nicht aus.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Lukas Briner, Uster, wird wie folgt beantwortet:

1. Neben der Einkommenssteuer haben natürliche Personen auch eine Vermögenssteuer zu entrichten, welcher das gesamte Reinvermögen unterliegt. Nach §39 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG, LS 631.1) wird dabei das Vermögen zum Verkehrswert bewertet. In Abweichung von dieser Grundregel sieht das Steuergesetz lediglich zwei Ausnahmen vor: Zum einen werden immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, ausgenommen Wertschriften, die zum Geschäftsvermögen gehören, zum Einkommenssteuerwert bewertet (§39 Abs. 2 StG); zum anderen sind die zum Ertragswert bewerteten land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke zu erwähnen (§40 StG).

Bei der Bewertung von Wertpapieren ist gemäss der Weisung der Finanzdirektion über die Bewertung von Wertpapieren und Guthaben für die Vermögenssteuer vom 21. August 1998 (Zürcher Steuerbuch Nr. 22/200) zwischen kotierten und nichtkotierten Titeln zu unterscheiden:

- Kotierte Wertpapiere sind zum Verkehrswert, der dem Börsenkurs des Bewertungstichtags entspricht, zu bewerten. Sind sie an einer inländischen Börse kotiert und ist die Bewertung auf Ende des Kalenderjahrs vorzunehmen, gilt als Verkehrswert der in der Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung enthaltene Kurs.
- Für nichtkotierte Wertpapiere ist der Verkehrswert dagegen nach der «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer», herausgegeben von der Konferenz staatlicher Steuerbeamter und der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Sektion Wertschriftenbewertung, zu ermitteln; zurzeit gilt die Ausgabe 1995 dieser Wegleitung (Zürcher Steuerbuch Nr. 22/44).

Ziffer 2 Abs. 2 dieser Wegleitung sieht dabei ausdrücklich vor:

«Bei nichtkotierten Wertschriften von Gesellschaften, deren Kapital sich aus verschiedenen Titelnkategorien zusammensetzt, wovon eine oder mehrere haupt-, vor- oder ausserbörslich gehandelt werden: in der Regel nach dem abgeleiteten Durchschnitt der Börsenkurse der gehandelten Titelnkategorien.»

2. Ziel jeder Schätzung des Verkehrswertes eines Vermögenswertes, so auch von Wertschriften, ist es, möglichst nahe an den objektiven Marktwert heranzukommen, der dem betreffenden Vermögensobjekt am massgebenden Stichtag zufällt. Bei der Umsetzung des Steuerrechts, das wie kein anderes Rechtsgebiet typisches Massenfallrecht darstellt, ist zudem sicherzustellen, dass die vorzunehmenden Bewertungen nicht einen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand zur Folge haben.

Bei kotierten Wertpapieren ist es naheliegend, sie zu ihrem Kurswert zu bewerten. Vorab der Börsenkurs einer Aktie spiegelt den Wert, den ein Anleger zu bezahlen bereit ist, um sich im Rahmen des Nennwertes der Aktie an einer Gesellschaft zu beteiligen. Weist eine Gesellschaft sowohl kotierte wie nichtkotierte Kategorien von Aktien auf, so stellen auch die letzteren, nicht anders als die kotierten Aktien, Beteiligungen an der Gesellschaft dar.

Aus dieser Sicht erscheint die zitierte Regel in der Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren als sachgemäss und rechtlich geradezu geboten. Im Übrigen verstossen auch nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts die unterschiedlichen Bewertungsmethoden bei kotierten und ausserbörslich gehandelten Aktien nicht gegen das Gleichheitsgebot (Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts 1987 Nr. 25).

3. Die in Frage stehende Bewertungsregel stösst nur in Einzelfällen auf Probleme. Diese werden auf Grund der individuellen Verhältnisse unter dem Gesichtspunkt konfiskatorischer Besteuerung innerhalb der verfassungsmässigen Schranken behandelt. Anhaltspunkte, dass die Bewertungsregeln generell auf Schwierigkeiten stossen, liegen nicht vor.

4. Neben anderen Gesichtspunkten mögen auch die steuerlichen Auswirkungen, einschliesslich die vermögenssteuerliche Behandlung der Aktien, Einfluss haben auf die Bereitschaft, sich im Rahmen einer Familienaktiengesellschaft unternehmerisch zu engagieren. Ausschlaggebend dürfte jedoch eine Gesamtbeurteilung sein, ob sich das Engagement in einer Familienaktiengesellschaft insgesamt lohne oder nicht.

5. Das zürcherische Steuergesetz sieht vor, dass das Vermögen grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten ist. Das gebietet jedoch bei nichtkotierten Wertschriften von Gesellschaften, deren Kapital sich aus verschiedenen Titelnkategorien zusammensetzt, wovon eine

oder mehrere börslich gehandelt werden, entsprechend der Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren in der Regel auf den abgeleiteten Durchschnitt der Börsenkurse der gehandelten Titulkategorien abzustellen. In all diesen Fällen generell auch den Ertragswert mitzuberechnen, wäre mit dem zürcherischen Steuergesetz nicht vereinbar. Die Berücksichtigung ist auch nicht notwendig, da die Rechtsprechung des Bundesgerichtes zur konfiskatorischen Bewertung genügend Spielraum für einzelfallgerechte Lösungen bietet.

6. Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) vom 14. Dezember 1990 sieht ebenfalls vor, dass das Vermögen zum Verkehrswert zu bewerten ist, allerdings mit dem Zusatz, dass dabei auch der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden könne. Kantonale, auf entsprechenden Gesetzesbestimmungen beruhende Bewertungsregeln, welche bei kotierten Wertpapieren einen Vergleich des kapitalisierten Gesamtertragswertes mit dem Verkehrswert und im Falle des tieferen Ertragswertes einen gewissen Einschlag auf dem Börsenkurs vorsehen, erscheinen daher, unter gewissen Voraussetzungen, mit dem Steuerharmonisierungsgesetz vereinbar. Soweit ersichtlich, kennen jedoch nur gerade fünf Kantone entsprechende Regeln. Zudem bestehen ernsthafte Zweifel, wie sie auch in der Literatur vertreten werden, ob eine solche Lösung, angesichts der zusehends schwieriger werdenden Abgrenzung zwischen Vermögensertrag und Kapitalgewinn bei den thesaurierten Kapitalanlageprodukten und damit auch angesichts der Schwierigkeiten bei der Ermittlung des korrekten Ertragswertes, angemessene Resultate zeigen kann. Schon deshalb ist eine entsprechende Änderung des zürcherischen Steuergesetzes abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V. **Hirschi**